

Prüfungsordnung für den Ein-Fach-Bachelor-Studiengang Archäologische Wissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziele des Studiums	3
§ 2 Akademischer Grad	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Umfang des Studiums	4
§ 5 Lehrformen und Anwesenheitspflicht	5
§ 6 Auslandssemester und Praktika	5
§ 7 Optionalbereich	6
§ 8 Prüfungen	6
§ 9 Anmeldung zu Modulen und Modulprüfungen	7
§ 10 Bewertung von Modulen	8
§ 11 Bestehen und Wiederholen von Modulprüfungen	9
§ 12 Nachteilsausgleich, Schutzfristen	9
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung	10
§ 14 Anerkennungen, Einstufungen	11
§ 15 Prüfungsausschuss	12
§ 16 Prüferinnen und Prüfer	13
§ 17 Art und Umfang der Bachelorprüfung	13
§ 18 Zulassung zur Bachelorarbeit	13
§ 19 Bachelorarbeit	14
§ 20 Bewertung der Bachelorarbeit	15

§ 21 Wiederholung der Bachelorarbeit	16
§ 22 Bestehen der Bachelorprüfung	16
§ 23 Zeugnis und Urkunden	17
§ 24 Ungültigkeit der Prüfung	18
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten	18
§ 26 Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen	19
§ 27 Inkrafttreten	19

§ 1 Ziele des Studiums

(1) Im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang Archäologische Wissenschaften werden fachspezifische Basiskompetenzen vermittelt, die Planung, Bearbeitung und Auswertung von fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen ermöglichen sowie eigenverantwortliche Steuerung von Prozessen in exemplarischen Bereichen dieses Faches und in den entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern beinhalten. Dazu werden die Studierenden mit den erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnissen und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt ausgestattet, um sie zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern zu befähigen.

(2) Die Lehr-Lernprozesse des Studienganges sollen ermöglichen, selbstständig zu studieren und individuelle Entwicklungsperspektiven zu verfolgen. Für diese persönliche Profilbildung im Studienverlauf bilden diese Prüfungsordnung und das entsprechende Modulhandbuch den Rahmen.

§ 2 Akademischer Grad

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Ein-Fach-Bachelor-Studienganges Archäologische Wissenschaften wird der Kandidatin oder dem Kandidaten der Grad eines „Bachelor of Arts“ von der Fakultät für Geschichtswissenschaft verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Ein-Fach-Bachelor-Studiengang kann nur zugelassen werden, wer die allgemeine Hochschulreife bzw. die einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder vergleichbare Schulabschlüsse im Ausland nachweist.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau Test DaF 4x4 oder DSH S2 nachweisen.

(3) Zum Bachelor-Studiengang Archäologische Wissenschaften kann nicht zugelassen werden, wer einen Bachelor-Studiengang im selben oder einen verwandten Fach oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule absolviert oder endgültig nicht bestanden hat.

(4) Die endgültige Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 3 erfüllt sind, treffen die Studienfachberater des Instituts für Archäologische Wissenschaften, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss des Instituts.

§ 4 Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit nach § 19 sechs Semester. Das Studium kann jeweils zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen (Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, affine Module und Wahlmodule) im Umfang von 142 CP (davon 18 CP aus dem affinen Bereich) sowie der Bachelorarbeit im Umfang von 8 CP und zusätzlichen Modulen im Umfang von 30 CP aus dem Optionalbereich.

(3) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen einer zugehörigen Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Ein Modul sollte in der Regel über ein bis zwei Semester gehen. Die Module haben einen Umfang von in der Regel 5 bis 15 CP. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Inhalt und Umfang der Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(4) Es werden Credit Points entsprechend dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) vergeben. Die Anzahl der durch ein Modul zu erwerbenden CP entspricht dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), der sich aus dem durchschnittlichen Zeitaufwand der Studierenden für die Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Vor- und Nachbereitung ergibt. Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden. Ein Semester umfasst 26-32 CP, der Ein-Fach-Bachelor-Studiengang umfasst insgesamt 180 CP.

(5) Die Module des Lehrangebots in Archäologische Wissenschaften setzen sich wie im Modulhandbuch beschrieben zusammen und sind bis zum Ende des Studiums erfolgreich zu absolvieren:

Modul	CP
<i>Integriert</i>	
Einführungsmodul ArWi 1	14*
Modul ArWi 2	15
Modul ArWi 3	7

Fachmodule	
Fachmodul 1	7
Fachmodul 2	7
Fachmodul 3	7
Fachmodul 4	7
<i>Praktikums-/Exkursionsmodul</i>	
Praktikums-Exkursionsmodul	12
<i>Schwerpunktmodule</i>	
<i>Schwerpunktmodul 1</i>	12**
Schwerpunktmodul 2	12**
Schwerpunktmodul 3	12**
Schwerpunktmodul 4	12**
Affine Module	
Affines Modul 1	6
Affines Modul 2	6
Affines Modul 3	6

*obligatorisches Pflichtmodul im ersten Studiensemester; **Wahlpflichtmodule nach dem dritten Fachsemester.

§ 5 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

(1) Es werden vermittlungsorientierte (z. B. Vorlesungen), diskursorientierte (z. B. Seminare), praxisorientierte (z. B. praktische Übungen, Tutorien) Lehrformen unterschieden. Die Lehrformen oder ihre Kombinationen sollen entsprechend den Zielen des Studiums in einem ausgeglichenen Verhältnis stehen.

(2) Die genannten Lehrformen können unter hochschuldidaktischen Gesichtspunkten fortentwickelt und erweitert werden. Darin inbegriffen sind durch Kommunikationstechnologien gestützte Lehrformate.

(3) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit bei Lehrveranstaltungen wird in den Modulhandbüchern geregelt. Bei solchen Lehrveranstaltungen muss die Diskurs- oder die Praxisorientierung im Vordergrund stehen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

(5) Im B.A. Archäologische Wissenschaften sind Kenntnisse im Lateinischen sowie in mindestens zwei modernen Fremdsprachen nachzuweisen, von denen eine Englisch sein soll, dazu eine andere fachrelevante Wissenschaftssprache. Der Nachweis moderner Sprachen erfolgt durch entsprechende Schulzeugnisse, Modulnachweise (im Umfang von 10 CP) des Optionalbereichs oder durch Sprachnachweise in Lehrveranstaltungen.

Der dritte Sprachkenntnisnachweis wird in Latein erbracht durch:

- a) erfolgreiche Teilnahme an einem zweijährigen Sprachunterricht in einer allgemeinbildenden Schule oder
- b) an der Universität erfolgreich abgeschlossene Sprachkurse über zwei Semester (10 CP) oder
- c) durch einen anderen geeigneten Sprachnachweis, insbesondere schriftliche oder mündliche Übersetzung eines lateinischen Textes im Rahmen einer Lehrveranstaltung

d) Die Kenntnisse des Lateinischen können durch Kenntnisse einer anderen studienrelevanten alten Sprache (Altgriechisch, Klassisches Arabisch oder Persisch, Kirchenslawisch, Altisländisch etc.) ersetzt werden.

Wird die B.A.-Arbeit im Schwerpunkt Klassische Archäologie geschrieben, wird ein Kenntnisstand empfohlen, der dem Latinum entspricht. Dies ist insbesondere ratsam wenn ein konsekutiver Master Klassische Archäologie angestrebt wird da dort das Latinum eine Studienvoraussetzung darstellt. Über die Eignung eines Nachweises gem. §6 Abs. 4c entscheidet der Prüfungsausschuss des Instituts. Wurde der Nachweis im Rahmen einer Lehrveranstaltung geführt geschieht dies nach Rücksprache mit dem zuständigen Dozenten/der zuständigen Dozentin.

Die Nachweise der erforderlichen Sprachkompetenzen sind bei der Anmeldung zur B.A.-Prüfung in geeigneter Form vorzulegen.

§ 6 Auslandssemester und Praktika

(1) Fakultative Auslandssemester sollten ab dem 3. Fachsemester absolviert werden (Mobilitätsfenster).

(2) Fachbezogene Praktika (Dauer mindestens vier Wochen) in den Archäologischen Wissenschaften sind dem Studienfach zugeordnet. Ihr Nachweis erfolgt durch die Vorlage einer Bescheinigung des Praktikumsgebers sowie eines Praktikumsberichtes im Umfang von ca. 4 Seiten. Das Praktikum kann in Ausnahmefällen durch eine Exkursion ersetzt werden.

(3) Die Wahl eines externen Praktikumsplatzes erfolgt in Absprache mit den Studienfachberatern der Archäologischen Wissenschaften.

§ 7 Optionalbereich

(1) Im Optionalbereich werden fächerübergreifende Qualifikationen im Umfang von 30 CP in Profilen vermittelt, d.h. durchschnittlich 5 CP pro Semester. Die aktuellen Profile werden im Profilhandbuch des Optionalbereichs beschrieben, das vom Gemeinsamen Ausschuss für den Optionalbereich der Fakultäten beschlossen wird.

(2) Ein Profil ist mit mindestens 20 CP abgeschlossen. Es können 10 CP profilübergreifend studiert werden.

(3) Die Prüfungsleistungen im Optionalbereich bilden eine Gesamtnote, in die die Prüfungen von Modulen im Umfang von mindestens 20 CP eingehen. Näheres regelt das Profilhandbuch des Optionalbereichs.

§ 8 Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen bestehen aus der benoteten schriftlichen Bachelorarbeit sowie studienbegleitenden, benoteten Modulprüfungen, deren Form und Umfang im Modulhandbuch festgelegt sind. Ergänzend können unbenotete Nachweise über Studienleistungen verlangt werden.

(2) Die Prüfungsleistungen im Studienfach Archäologische Wissenschaften bestehen aus den benoteten Modulabschlussprüfungen aller Module einschließlich des affinen Bereichs (Fachnote), lediglich das integrierte Einführungsmodul ArWi 1 und das Praktikums-/Exkursionsmodul bleiben unberücksichtigt.

(3) Zur Ablegung einer Prüfung müssen die Studierenden im Fach Archäologische Wissenschaften eingeschrieben sein.

(4) Beurlaubte Studierende können gemäß § 48 Abs. 5 HG nicht an Prüfungen teilnehmen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenem Prüfungen.

(5) Mit Modulprüfungen wird der Erwerb der in der Modulbeschreibung festgelegten Kompetenzen – gegebenenfalls exemplarisch – überprüft. Modulprüfungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- **Klausuren.** In einer Klausur soll der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Die Dauer einer Klausurarbeit erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehen CP gemäß Modulhandbuch.

- **Mündliche Prüfungen.** In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen sollen die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten und werden in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Die wesentlichen Inhalte werden protokolliert.

- **Hausarbeit.** Im Rahmen einer Hausarbeit wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und eventuell weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß, ggf. auch experimentell bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehen CP. Hausarbeiten werden von den Lehrenden mit einer Bewertung versehen und an die Studierenden zurückgegeben.

- **Praktische Prüfung.** Im Rahmen einer praktischen Prüfung werden die Kompetenzen der Studierenden mittels praktischer Aufgaben, Versuchen oder Programmieraufgaben inklusive schriftlicher Ausarbeitungen überprüft.

- Weitere gleichwertige Prüfungsformen für Modulprüfungen, z. B. Vorträge, Postererstellung, Referate, Projektberichte, Erstellung von Präsentationen und Internetangeboten, können von den Veranstaltern und Modulbetreuern alternativ oder ergänzend vorgesehen werden. Näheres regeln die Modulhandbücher.

(6) Die für ein Modul insgesamt geforderten Leistungen werden in diesem Rahmen ausgestaltet und in geeigneter Weise veröffentlicht. Die Leistungen für ein Modul sind dabei so auszuwählen, dass die durch Anzahl der Kreditpunkte vorgegebene durchschnittliche Arbeitslast pro Modul nicht überschritten wird. Umfang und Art aller Prüfungsformen werden dokumentiert, um Gleichwertigkeit sicherzustellen.

(7) Zum Abschluss des Bachelorstudiums haben die Studierenden mindestens zwei verschiedene Prüfungsformen nachzuweisen.

§ 9 Anmeldung zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Veranstaltungen eines Moduls setzt voraus, dass die Studierenden in dem entsprechenden Studienfach eingeschrieben sind und sich für die Teilnahme rechtzeitig angemeldet haben. Weitere Teilnahmebegrenzungen sind nach Maßgabe des Instituts möglich.

(2) Für die Teilnahme an einer Modulprüfung ist eine Anmeldung der Studierenden erforderlich, in der Regel über das System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum. Anmelde- und Rücktrittsfristen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

(3) Modulprüfungen sollen jeweils bis zum entsprechenden Semesterende absolviert werden.

§ 10 Bewertung von Modulen

(1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweilig Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note 4,0 oder besser bewertet wurde. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

(2) Ist eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden zu bewerten, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsbewertungen. Weichen die Bewertungen um mindestens 2,0 ab oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere jedoch „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer für die Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Leistung kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 11 Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörige Modulprüfung bestanden ist. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen können zweimal wieder-

holt werden. Die Wiederholungsprüfung soll in der Regel zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.

(2) In begründeten Härtefällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Wiederholungsversuch zulassen. Ein entsprechender Antrag kann durch die bzw. den jeweilige(n) Studierende(n) oder – mit deren oder dessen Zustimmung – durch eine Prüferin oder einen Prüfer gestellt werden. Ein Härtefall liegt u. a. dann vor, wenn sich die Prüfungsleistung in der zweiten Wiederholungsprüfung signifikant von den Prüfungsleistungen des gesamten Studiums unterscheidet und hinreichende Aussicht besteht, dass der Prüfling in einer weiteren Wiederholungsprüfung die Prüfung bestehen würde. Der Härtefallantrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der zweiten Wiederholungsprüfung gestellt werden.

(3) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Prüfungsversuche mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden oder die Kandidatin/der Kandidat zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden kann. Hiergegen kann die Kandidatin bzw. der Kandidat mit einer Frist von einem Monat Prüfungsausschuss Widerspruch einlegen. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder abschlägiger Entscheidung des Prüfungsausschusses erfolgt zum Ende des Semesters die Exmatrikulation.

(4) Wiederholungsprüfungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Mündliche Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüferinnen bzw. zwei Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(5) Die Wiederholung von Modulprüfungen zur Verbesserung einer Note ist ausgeschlossen.

§ 12 Nachteilsausgleich, Schutzfristen

(1) Bei allen Fristen dieser Ordnung – mit Ausnahme von Widerspruchsfristen – werden die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten berücksichtigt.

(2) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag über Möglichkeit und Form gleichwertiger Prüfungsleistungen.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einer angemeldeten Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die bei Prüfungsleistungen für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin bzw. dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe für das Versäumnis nicht anerkannt, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. In diesem Fall kann Widerspruch beim Institutsvorstand eingelegt werden.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen – mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht – schriftlich an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach zuvor erfolgter Anhörung vor dem Prüfungsausschuss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden. Die Verhängung einer Geldbuße bis zu 50.000 € ist möglich.

(5) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Anrechnung und Anerkennungen von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufungen in höhere Fachsemester

(1) Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag anzurechnen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Antragsteller. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung bzw. eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen angerechnet werden. Alle Anerkennungen und Anrechnungen werden dokumentiert.

(2) Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der jeweiligen Hochschulpartnerschaft beachtet; in Zweifelsfällen kann das International Office der RUB oder die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beratend gehört werden.

(3) Für die Anerkennung in den Archäologischen Wissenschaften sind die Studienfachberater zuständig. Werden Anerkennungen oder Anrechnungen von diesen abgelehnt, können sich die Antragstellerinnen und Antragsteller an den Prüfungsausschuss wenden und erhalten von diesem einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist, in der Regel innerhalb von sechs Wochen. Wird die Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Alle Anerkennungen und Anrechnung werden im Diploma Supplement gekennzeichnet.

(5) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen setzt voraus, dass im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang Archäologische Wissenschaften der RUB noch Prüfungsleistungen in einem nennenswerten Umfang zu erbringen sind. Ein solcher Umfang ist immer dann gegeben, wenn entweder die Bachelorarbeit noch zu schreiben oder ein Studienvolumen im Umfang von insgesamt 45 CP noch zu erbringen ist. Innerhalb dieses Rahmens entscheidet im Zweifel der Prüfungsausschuss.

(6) Auf der Grundlage eines Antrags gemäß Absatz 1 kann und auf zusätzlichen Antrag der oder des Studierenden muss eine Einstufung in die Fachsemester vorgenommen werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen CP im Verhältnis zu den im Fach Archäologische Wissenschaften insgesamt erwerbbaaren CP ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet das Institut für Archäologische Wissenschaften einen Prüfungsausschuss. Dieser besteht aus der/dem Geschäftsführenden Leiterin/Leiter des Instituts und StellvertreterIn, der/den StudienfachberaterInnen sowie je einem Vertreter der Studierenden und des Mittelbaus.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Einhaltung von Fristen. Er kann bestimmte

Aufgaben der Organisation und Abwicklung der Prüfungen delegieren. Dies gilt beispielsweise für Entscheidungen über die Wiederholung von Modulprüfungen.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät für Geschichtswissenschaft über die Entwicklung von Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultäten.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch die Fakultät für Geschichtswissenschaft und das dortige Prüfungsamt für den BA in geeigneter Weise unterstützt.

§ 16 Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Institutsvorstand bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer und zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Prüferinnen bzw. Prüfer sollen Angehörige und Mitglieder der Ruhr-Universität Bochum sein. Sie müssen in den Archäologischen Wissenschaften regelmäßig auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltungen abhalten oder bis zu vier Semestern vor der Zulassung zur Prüfung gehalten haben. Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer wird dokumentiert und regelmäßig, mindestens einmal im Semester, an die Fakultät für Geschichtswissenschaft weitergeleitet.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten können Prüferinnen und Prüfer für ihre Prüfungen, insbesondere für die Bachelorarbeit, vorschlagen. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch. Die Namen der Prüferinnen und Prüfer werden den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben.

(5) Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer sind zur Verschwiegenheit über das Prüfungsgeschehen verpflichtet.

§ 17 Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus:

- der Bachelorarbeit sowie
- denjenigen Modulprüfungen, die in die Berechnung der Fachnote eingehen (§ 8 Abs. 2) sowie

-den Prüfungen in Modulen des Optionalbereichs, die eine studentische Arbeitslast von mindestens 20 CP abdecken (§ 7 Abs. 3).

§ 18 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen werden, wer

- an der RUB für den Ein-Fach-Bachelor-Studiengang Archäologische Wissenschaften eingeschrieben ist,
- in den Archäologischen Wissenschaften von den Studienleistungen gem. § 4 Abs. 2 Module im Umfang von wenigstens 120 CP erfolgreich abgeschlossen hat sowie
- Sprachkenntnisse des Lateinischen, des Englischen und einer weiteren wissenschaftsrelevanten Fremdsprache gem. §5 Abs. 5 nachgewiesen hat und
- nicht in demselben oder einem vergleichbaren Studienfach nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Studienfach befindet.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich bei dem Prüfungsamt BA der Fakultät für Geschichtswissenschaft einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- die Immatrikulationsbescheinigung,
- der Nachweis der erreichten Kreditpunkte und aller erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gem. §18 Abs. 1 Satz 2
- eine Erklärung gem. §18 Abs. 1 Satz 3

§ 19 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein anspruchsvolles Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 8 CP erworben.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person des jeweiligen Faches gemäß § 16 Abs. 2 und 3 betreut werden. Die Betreuung durch eine Prüferin bzw. einen Prüfer, die bzw. der nicht der entsprechenden Fakultät angehört, ist zulässig; dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit wird durch das Prüfungsamt der Fakultät für Geschichtswissenschaft ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Bachelorarbeit erhält. Die bzw. der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für das Themenfeld und die Betreuung der Bachelorarbeit. Das Vorschlagsrecht begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit einmal zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit

ist die Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat beim ersten Versuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 6 Wochen nach Ausgabe des Themas. Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Arbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu zwei Wochen verlängern. Bei der Gewährung einer Vorbereitungszeit oder der Verlängerung darf die für die Bachelorarbeit festgelegte Arbeitsbelastung von 240 Stunden (8 CPs) nicht überschritten werden.

(6) Im Falle von Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss der jeweiligen Fakultät eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewähren. Dafür ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest eines Vertrauensarztes der RUB erforderlich. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich. Eine gewährte Verlängerung muss der Krankheitszeit entsprechen. Überschreitet die Krankheitsdauer zwei Wochen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt.

(7) Die Bachelorarbeit soll den Umfang von 75.000 Zeichen inkl. Leerzeichen für den reinen Text nicht überschreiten. Sie soll in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

§ 20 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in mindestens zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in elektronischer Form abzuliefern. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich eidesstattlich zu versichern, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und Paraphrasen kenntlich gemacht hat.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden nach § 16 zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die für die Themenstellung und die Betreuung der Bachelorarbeit verantwortliche Person sein. Die Gesamtbewertung der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Ist die Differenz mindestens 2 ganze Notenstufen oder größer bzw. lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Gutachterinnen und Gutachter gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 21 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal und mit einem neuen Thema wiederholt werden.
- (2) Die zu wiederholende Bachelorarbeit muss in einer Frist von spätestens einem Jahr nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Versäumt die Kandidatin/der Kandidat diese Frist, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch. Für den Fall eines nicht selbst verschuldeten Versäumnisses muss die Kandidatin/der Kandidat einen Antrag beim Prüfungsausschuss stellen, um den Prüfungsanspruch aufrecht zu erhalten.
- (3) Die Bachelorarbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn die Arbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

§ 22 Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module erfolgreich absolviert sind, die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und insgesamt mindestens 180 CP erreicht wurden. Mit bestandener Bachelor-Prüfung ist das Bachelor-Studium abgeschlossen.
- (2) In die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung geht die Fachnote (§ 8 Abs. 2) mit 80 %, die Note des Optionalbereichs (§ 7 Abs. 3) mit 10 % und die Note der Bachelorarbeit mit 10% ein.
- 3) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für das Studium erforderliche Module endgültig nicht bestanden sind oder wenn die Bachelorarbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Zeugnis in deutscher sowie eine Ausfertigung in englischer Sprache. In das Zeugnis werden die Gesamtnote sowie das Thema und die Note der Abschlussarbeit aufgenommen.
Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Falle der Abschlussarbeit ist dies das Datum der Abgabe. Das Zeugnis ist in der Regel von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Geschichtswissenschaft zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent die Bachelor-Urkunde in deutscher sowie eine Ausfertigung in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor - Gra-

des beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Geschichtswissenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen außerdem ein in deutscher und ein in englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges und weist auch eine ECTS-Note für die Abschlussnote aus.

(4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Dokument über die insgesamt erzielten Studien- und Prüfungsleistungen (Kontoauszug der Leistungsnachweise).

§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des akademischen Grades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist durch den Prüfungsausschuss einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad durch die Fakultät für Geschichtswissenschaft abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist bis zu einem Jahr nach Abschluss einer Prüfung auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Fristen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt im Einvernehmen mit der oder dem Geprüften Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26 Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2016/17 erstmalig für den Ein-Fach-Bachelor-Studiengang Archäologische Wissenschaften an der RUB einschreiben.

(2) Zum Ende des Sommersemesters 2021 kann letztmalig eine Bachelorprüfung nach einer vorhergehenden Prüfungsordnung abgelegt werden. Ab Wintersemester 2021/22 können Prüfungsleistungen nur noch nach der hier vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt werden.

§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RUB in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultäte für Geschichtswissenschaft vom.....

Bochum, den xxx

Der Rektor

der Ruhr-Universität Bochum Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich